



Amtsblatt des Landkreises Kulmbach

Nummer 35

2. September

Jahrgang 2022

INHALT

Haushaltssatzung des Schulverbandes Trebgast für das Haushaltsjahr 2022 Seite 195

Haushaltssatzung der Gemeinde Ködnitz für das Haushaltsjahr 2022..... Seite 195

Gebührensatzung für den Schlachthof der Stadt Kulmbach (Schlachthofgebührensatzung) Seite 196

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Kulmbach (Erschließungsbeitragsatzung)..... Seite 197

Freiwilliger Landtausch Großenhül II, Markt Wonsees..... Seite 200

BEKANTMACHUNG

Schulverband Trebgast

Haushaltssatzung des Schulverbandes Trebgast Landkreis Kulmbach für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes -BaySchFG-, Art. 40 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **252.900 €**
und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **111.000 €**
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt für Investitionen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf **198.700 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2021 auf 65 Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **3.056,92 €** festgesetzt.

4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **42.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

Trebgast, 22. August 2022

Schulverband Trebgast

Neumann

Schulverbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan werden gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung (BekV) während der Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Trebgast, Kulmbacher Straße 36, 95367 Trebgast, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereitgehalten.

BEKANTMACHUNG

Gemeinde Ködnitz

Haushaltssatzung der Gemeinde Ködnitz Landkreis Kulmbach für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – (BayRS 2020-1-1-I), erlässt die Gemeinde Ködnitz folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in Einnahmen und Ausgaben mit **2.948.600 €**
und
im **Vermögenshaushalt**
in Einnahmen und Ausgaben mit **2.125.200 €**
ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **330.000 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt für Investitionen werden in Höhe von **3.835.000 €** festgesetzt.

§ 4

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer:**

- a) für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe (A) 300 v.H.
- b) für die Grundstücke (B) 300 v.H.

2. **Gewerbsteuer:** 330 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **490.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Ködnitz, 22. August 2022

Gemeinde Ködnitz

Sack
Erste Bürgermeisterin

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan werden gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung (BekV) während der Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Trebgast, Kulmbacher Straße 36, 95367 Trebgast, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereitgehalten.

BEKANNTMACHUNG

Stadt Kulmbach

**Gebührensatzung für den Schlachthof
der Stadt Kulmbach
(Schlachthofgebührensatzung)**

Vom 09.08.2022

Die Stadt Kulmbach erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 10. Dezember 2021 (GVBl S. 638) geändert worden ist, folgende Gebührensatzung für den Schlachthof der Stadt Kulmbach (Schlachthofgebührensatzung).

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung und Leistungen des Schlachthofes Kulmbach werden folgende Gebühren erhoben:

1. Schlachtgebühren:

Die Einheitsschlachtgebühr umfasst:

Das Schlachten des Tieres, die Klassifizierung, die Benutzung der Kühlräume bis 24 Stunden nach der Schlachtung, die Beseitigung der Konfiskate, die Meldung an die HIT-Datenbank, sowie das Einstellen der Schlacht- und Befunddaten in die Qualifood-Datenbank.

Die Schlachtgebühren – je Tier – betragen für

Rind.....	70,02
Kalb	43,09
Schwein bis 150 kg Schlachtgewicht	
Stückzahl / Woche	
1 – 3.....	33,50
4 – 10.....	33,00
11 – 20.....	32,50
21 – 30.....	32,00
ab 31	31,50
Schwein über 150 kg Schlachtgewicht.....	46,00
Mutterschweine bis 250 kg Schlachtgewicht.....	86,00
Mutterschweine über 250 kg Schlachtgewicht	91,00
Ferkel bis 25 kg Schlachtgewicht.....	25,00
Schaf oder Ziege	18,74
Für Notschlachtungen während der normalen Schlachtzeiten.....	100,02
Für Schlachtungen gesunder Tiere oder Notschlachtungen außerhalb der normalen Schlachtzeiten.....	130,02

2. Sonderregelungen für Großschlächter:

Für Großschlächter können zu 1. Sonderregelungen getroffen werden.

3. Beseitigung verendeter Tiere:

Für Tiere, die nicht mit dem Schlachtabfall entsorgt werden können, sind die von der Entsorgungseinrichtung (Zweckverband Tierkörperbeseitigung Nordbayern) tatsächlich berechneten Kosten zuzüglich einer Aufwandspauschale des Schlachthofes von 26,00 € je Tier zu entrichten.

4. Hakengebühr:

In der Einheitsschlachtgebühr sind die Kosten für 24 Stunden Kühlung enthalten.

Für alle angefangenen weiteren 24 Stunden für 1 Rinderviertel, 1 Schweinehälfte, 1 Schaf, 1/2 Kalb oder eine Ziege 0,50

5. Einstellgebühren:

Für das Einstellen einschließlich Tränken und Füttern von Tieren in den Stallungen sind folgende Gebühren je angefangene 24 Stunden zu entrichten:

1 Stück Großvieh.....	5,00
1 Stück Kleinvieh.....	1,50

6. Waschen von Viehtransportfahrzeugen:

Waschen eines Lkw's mit Anhänger	18,00
Waschen eines Lkw's.....	8,00
Waschen eines Pkw-Anhängers	4,00

7. Entseuchen:

Entseuchen eines Pkw-Anhängers oder Viehtransporters.....	2,00
Entseuchen eines Lkw's mit Anhänger.....	4,00

8. Beseitigung:

Untauglicher Tierkörper aus der Schlachtung je kg Schlachtgewicht.....	0,20
Verendeter Tiere, die mit dem Schlachtabfall entsorgt werden können, je kg tatsächliches Gewicht.....	0,20

9. Kuttelei:

Bei Benutzung der Kutteleiräume durch gewerbliche Kutteleibetriebe werden Gebühren vereinbart.

10. Zerlegung:

Für die Zerlegung von Rindern, Schweinen, Schafen oder Ziegen werden Gebühren je nach Aufwand der durch den Kunden gewünschten Zerlegung vereinbart.

11. Auslieferung:

Für die Auslieferung von Fleisch gilt im Stadtgebiet Kulmbach eine Gebührenpauschale von 25,00 € je Auslieferung. Für weitergehende Auslieferungen werden Gebühren je nach Aufwand vereinbart.

12. Verwaltungsgebühren:

Ausstellen von Bescheinigungen 2,50 bis 12,50

13. Entgelte für Leistungen und Dienste außerhalb der Gebührensatzung

Auslagen (z.B. für fleischhygienerechtliche Untersuchungen) werden in Höhe des tatsächlichen Anfalls erhoben.

14. Umsatzsteuer:

Auf die oben genannten Entgelte wird die jeweils gültige, gesetzliche Umsatzsteuer erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer Einrichtungen des Schlachthofes der Stadt Kulmbach benutzt oder benützen lässt sowie Dienstleistungen durch den Schlachthof in Anspruch nimmt oder nehmen lässt.

(2) Erfolgt die Benutzung oder Inanspruchnahme durch mehrere Personen gemeinschaftlich, so haften sie für die Gebühren als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebührensschuld

(1) Die Gebühr entsteht bei Benutzung der Betriebseinrichtungen und / oder im Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Schlachthofes Kulmbach.

(2) Die Gebührensschuld wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 05.09.2022 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Gebührensatzung für den Schlachthof der Stadt Kulmbach (Schlachthofgebührensatzung) vom 02.12.2021 außer Kraft.

Kulmbach, 09. August 2022

Stadt Kulmbach

Frank Wilzok

2. Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Stadt Kulmbach

Satzung

über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Kulmbach (Erschließungsbeitragssatzung)

vom 09.08.2022

Die Stadt Kulmbach erlässt auf Grund Art. 5 a des Kommunalabgabengesetzes – KAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I) zuletzt geändert durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl S. 638) und der §§ 132 und 133 Abs. 3 des Baugesetzbuches – BauGB- i.V.m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - folgende Erschließungsbeitragssatzung:

§ 1

Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Stadt Kulmbach Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (§§ 127 ff.) sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand:

- I. für die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze (§ 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) bis zu einer Straßenbreite (Fahrbahnen, Radwege und Gehwege) von

- 1. Wochenendhausgebieten

mit einer Geschossflächenzahl bis 0,2..... 7,0 m

- 2. Kleinsiedlungsgebieten
mit einer Geschossflächenzahl bis 0,3..... 10,0 m
bei einseitiger Bebaubarkeit..... 8,5 m

- 3. Kleinsiedlungsgebieten
Soweit sie nicht unter Nr. 2 fallen, Dorfgebieten,
reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, Misch-
gebieten
 - a) mit einer Geschossflächenzahl bis 0,7..... 14,0 m
bei einseitiger Bebaubarkeit 10,5 m
 - b) mit einer Geschossflächenzahl über 0,7 – 1,0..... 18,0 m
bei einseitiger Bebaubarkeit 12,5 m
 - c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 – 1,6..... 20,0 m
 - d) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 23,0 m

- 4. Kerngebieten, Gewerbegebieten und Sondergebieten
 - a) mit einer Geschossflächenzahl bis 1,0..... 20,0 m
 - b) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 – 1,6..... 23,0 m
 - c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 – 2,0..... 25,0 m
 - d) mit einer Geschossflächenzahl über 2,0 27,0 m

- 5. Industriegebieten
 - a) mit einer Baumassenzahl bis 3,0..... 23,0 m
 - b) mit einer Baumassenzahl über 3,0 – 6,0..... 25,0 m
 - c) mit einer Baumassenzahl über 6,0 27,0 m

II. für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nichtbefahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege; § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) bis zu einer Breite von 5 m

III. für die nicht zum Anbau bestimmten, zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete (§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) bis zu einer Breite von 27 m

- IV. für Parkflächen,
 - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I und Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
 - b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. I und III genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 5) liegenden Grundstücksflächen,

- V. für Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen,
 - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I bis Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
 - b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. I bis Nr. III genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. der im Abrechnungsgebiet (§ 5) liegenden Grundstücksflächen.

VI. für Immissionsschutzanlagen.

- (2) Zu dem Erschließungsaufwand nach Abs. 1 Nr. I bis Nr. V gehören insbesondere die Kosten für
 - a) den Erwerb der Grundflächen,
 - b) die Freilegung der Grundflächen,

- c) die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen
- d) die Herstellung von Rinnen sowie der Randsteine,
- e) die Radwege,
- f) die Bürgersteige,
- g) die Beleuchtungseinrichtungen,
- h) die Entwässerungseinrichtungen der Erschließungsanlagen,
- i) den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
- j) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
- k) die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern.

(3) Der Erschließungsaufwand umfasst auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(4) Der Erschließungsaufwand im Rahmen des Abs. 1 umfasst auch die Kosten, die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Staats- oder Kreisstraße entstehen, die über die Breiten der anschließenden freien Strecken hinausgehen.

(5) Soweit Erschließungsanlagen im Sinne des Abs. 1 als Sackgasen enden, ist der Aufwand für den erforderlichen Wendehammer beitragsfähig.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, ermitteln.

(3) Die Aufwendungen für Fußwege und Wohnwege (§ 2 Abs. 1 Nr. II), für Sammelstraßen (§ 2 Abs. 1 Nr. III), für Parkflächen (§ 2 Abs. 1 Nr. IV b), für Grünanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. V b) und für Immissionsschutzanlagen (§ 9) werden den zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen, zu denen sie von der Erschließung her gehören, zugerechnet. Das Verfahren nach Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Abrechnungsgebiet (§ 5) der Fuß- und Wohnwege, der Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen oder Immissionsschutzanlagen von dem Abrechnungsgebiet der Straßen, Wege und Plätze abweicht; in diesem Fall werden die Fuß- und Wohnwege, die Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen und Immissionsschutzanlagen selbständig als Erschließungsanlagen abgerechnet.

§ 4

Gemeindeanteil

Die Gemeinde trägt 10. v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 5

Abrechnungsgebiet

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 6

Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 4) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets (§ 5) nach den Grundstücksflächen verteilt.
- (2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 5) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 4) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 5) verteilt, in dem die Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht werden, der im Einzelnen beträgt:
 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit und gewerblich oder sonstig nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist 1,0
 2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoss 0,3
- (3) Als Grundstücksfläche gilt:
 1. bei Grundstücken im Bereiche eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
 2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m, gemessen von der der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des beitragspflichtigen Grundstücks. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
- (4) Beitragspflichtige Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeiten oder die mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit gewerblich oder sonstig genutzt werden oder genutzt werden dürfen, werden mit 50 v. H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.
- (5) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (6) Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.
- (7) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.
- (8) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl festsetzt, ist
 1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
 2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.
- (9) Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (10) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 5) außer Grundstücken, die zu mehr als einem Drittel der vorhandenen Gebäudefläche gewerblich genutzt werden oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für die Grundstücke, die zu mehr als einem Drittel der vorhandenen Gebäudefläche gewerblich genutzt werden, die in Absatz 2 genannten Nutzungsfaktoren um je 50 v. H. zu erhöhen.

Als gewerblich genutzt oder nutzbar im vorstehenden Sinne gelten auch Grundstücke, wenn sie zu mehr als einem Drittel der vorhandenen Gebäudefläche Geschäfts-, Büro-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergen oder in zulässiger Weise beherbergen dürfen.

- (11) Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage im Sinne des § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen.

Dies gilt nicht,

1. wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen zu deren erstmaligen Herstellung weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden,
 2. für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden.
- (12) Für Grundstücke, die zwischen zwei Erschließungsanlagen liegen, gilt Absatz 11 entsprechend.

§ 7

Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn, auch Richtungsfahrbahnen,
4. die Radwege,
5. die Bürgersteige zusammen oder einzeln,
6. die Sammelstraßen,
7. die Parkflächen,
8. die Grünanlagen,
9. die Beleuchtungseinrichtungen,
10. die Entwässerungseinrichtungen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Diesen Zeitpunkt stellt die Gemeinde fest.

§ 8

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

- (1) Die zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze sowie Sammelstraßen und Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie die nachstehenden Merkmale aufweisen:
 1. eine Pflasterung, eine Asphalt-, Teer-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau,
 2. Straßenentwässerung und Beleuchtung,
 3. Anschluss an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße.

- (2) Bürgersteige und Radwege sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn und gegeneinander sowie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder eine ähnliche Decke in neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau aufweisen.
- (3) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen gärtnerisch gestaltet sind.
- (4) Zu den Merkmalen der endgültigen Herstellung der in den Absätzen 1 mit 3 genannten Erschließungsanlagen gehören alle Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Gemeinde das Eigentum oder eine Dienstbarkeit an den für die Erschließungsanlage erforderlichen Grundstücken erlangt.

§ 9

Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang, Verteilungsmaßstab und Herstellungsmerkmale von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 10

Vorausleistungen

Im Fall des § 133 Abs. 3 BauGB können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben werden.

§ 11

Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Erschließungsbeitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (§ 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Erschließungsbeitrages.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Erschließungsbeitragssatzung vom 30. Juni 2011, in der Fassung der Änderungssatzung vom 23.09.2016 außer Kraft.

Kulmbach, 09. August 2022

Stadt Kulmbach

Frank Wilzok

2. Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

**Amt für Ländliche Entwicklung
Oberfranken**

**Freiwilliger Landtausch Großenhül II
Markt Wonsees, Landkreis Kulmbach
Gz. 7574-18-12-1**

I. Ausführungsanordnung

Im Freiwilligen Landtausch Großenhül II wird hiermit nach § 103f Abs. 3 Satz 2 des Flurbereinigungsgesetzes -FlurbG- die Ausführung des Tauschplanes angeordnet.

Der neue Rechtszustand tritt mit dem 01.10.2022 an die Stelle des bisherigen Rechtszustands. Mit diesem Tag werden die neuen

Grundstücke anstelle der alten Grundstücke Eigentum der Tauschpartner. Hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken treten die neuen Grundstücke an die Stelle der alten, soweit im Tauschplan nichts Abweichendes geregelt ist.

Der Übergang des Besitzes und der Nutzung der Tauschgrundstücke erfolgt mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes, soweit die Tauschpartner nichts Abweichendes vereinbart haben.

Gründe

Grundlage der Ausführungsanordnung ist der von den Tauschpartnern genehmigte und für unwiderruflich erklärte Tauschplan. Der Tauschplan ist unanfechtbar. Seine Ausführung war daher nach §§ 103f Abs. 3, 103b Abs. 1, 61 FlurbG anzuordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ausführungsanordnung kann **innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch** beim

Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken
Nonnenbrücke 7a, 96047 Bamberg
(Postanschrift: Postfach 11 01 64, 96029 Bamberg)
eingelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Widerspruchs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Widerspruchs per **einfacher E-Mail** ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Bamberg, 22. August 2022

Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken

Thomas Pfeuffer

Technischer Amtsrat

Herausgeber: Landratsamt Kulmbach

Erscheinungsweise: wöchentlich

Bezug: Einzelexemplare kostenlos gegen Freiumschlag, Abonnement (auf Anfrage) frei, jedoch gegen Erstattung der Auslagen.

Anschrift: Konrad-Adenauer-Straße 5
(Postfach 1660), 95307 Kulmbach

Verlag: Mediengruppe Oberfranken
Zeitungsverlage GmbH & Co. KG
Betriebsstätte Kulmbach
E.-C.-Baumann-Str. 5, 95326 Kulmbach

Layout: Designstudio Raab, www.designstudio-raab.de
Danndorf 85, 95336 Mainleus, Tel. 09229/8429,
Fax 6358, E-Mail: designstudio.raab@gmx.de

Druck: DZO Druckzentrum Oberfranken GmbH & Co. KG
Gutenbergstraße 1, 96050 Bamberg